

Verfügung vom 16. Juli 2026

Ergänzende Bestimmungen zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni 2026 sowie vom 3. und 13. Juli 2026:

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten erlässt der Kantonale Führungstab ab dem 17. Juli 2026 12:00 Uhr – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 03. und 13. Juli 2026 weitere Massnahmen.

Aktuelle Situation

Mit Verfügung vom 25. und 29. Juni sowie vom 03. und 13. Juli 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ergriffen. Die anhaltende Trockenheit und die fehlenden Niederschläge haben die Brandgefahr auch im Siedlungsgebiet erhöht. Bereits kleinste Funken könnten Brände auslösen. Weiter führen viele Bäche im Oberbaselbiet kaum noch Wasser. In mehreren Abschnitten wurden Bäche abgefischt. Viele Fische und sonstige Wasserlebewesen sind schon verendet. Die Situation wird sich voraussichtlich weiter verschärfen. Ohne Niederschlag werden die Bäche nur durch Quellen und Grundwasser gespiesen. Die starke Nutzung von Grund- und Quellwasser für die Wasserversorgung verringert den Abfluss der Bäche zusätzlich.

Aufgrund der vorliegenden Prognosen muss zudem mit einer weiteren Verschärfung der Lage gerechnet werden.

Entsprechend wird – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 03. und 13. Juli 2026 – bis auf Widerruf verfügt:

://:

1. Das Abbrennen von jeglichen Feuerwerkskörpern ist verboten
2. Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 200 Meter). Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen und Feuerschalen, sowie für selbst mitgebracht Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills etc.)
3. Es ist verboten, Motorfahrzeuge auf Feldern, Wiesen, Grünflächen und Stoppelfeldern zu parkieren.
4. Für sämtliche Fliessgewässer im Kanton gilt ein generelles Wasserentnahmeverbot. Dies gilt namentlich auch für von der Bau- und Umweltschutzdirektion bewilligte Wasserentnahmen. Davon ausgenommen sind die Birs und der Rhein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger
Leiter Kantonalen Führungsstab